

Satzung

Über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen.

Auf Grund des Artikels 28 Absatz 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Artikel 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Artikel 28 Absatz 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Beitragsgebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde Finningen erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren für freiwillige Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (Artikel 28 Absatz 5 Satz 1 BayFwG)

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage I zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

§ 3
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§1) und bei missbräuchlicher Alarmierung bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Artikel 28 Absatz 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

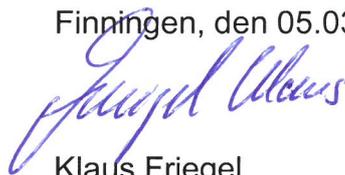
§4
Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finningen, den 05.03.2010



Klaus Friegel
1.Bürgermeister



Anlage I

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | | |
|----|-------------------------------|--------|
| a) | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,45 € |
| b) | Tragkraftspritzenanhänger TSA | 2,20 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
b)	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Zugfahrzeug	44,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Artikel 9 Absatz 3 BayFwG) oder fortgezahlt Arbeitsentgelt (Artikel 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe dieser Erstattungen.
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender einschließlich des Einsatzes des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Artikel 11 BayFwG), in Höhe von 20,00 € je Person.
- für jeden weiteren eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden 12,20 € je Stunde

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge erhoben.

4. Missbräuchlicher Alarm und Pauschalsätze

Bei vorsätzlicher falscher Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchlicher Alarm) werden pro alarmiertem Feuerwehrmann 15,00 €, insgesamt mindestens jedoch 250,00 €, erhoben.

Bei Einsätze für Wohnungsöffnungen werden pauschal 100,00 € erhoben, bei Beseitigungen von Wespennestern werden je nach Aufwand bis zu 100,00 € erhoben.

Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr wie z. B. Parkplatzeinweisung bei privaten Veranstaltungen, Straßensperrungen bei Veranstaltungen usw., 12,20 € pro Feuerwehrdienstleistenden und Stunde.
Ausgenommen sind Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen / Verbänden.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 16.03.2010 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung „Extra“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 17.03.2010 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 17.03.2010
Verwaltungsgemeinschaft

Wanner

Hildegard Wanner
Gemeinschaftsvorsitzende



Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
2. Ortsrecht
3. Kämmerei (nur wenn Gebührensatzung)
4. Zum Akt 11-091/43 *81*

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.11.2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung „Extra“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 21. November 2012 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 26. November 2012
Verwaltungsgemeinschaft

Wanner

Hildegard Wanner
Gemeinschaftsvorsitzende



Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
2. Ortsrecht
3. **Kämmerei**
4. Zum Akt 11-091/35 und 091/43

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Artikel 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Finningen vom 5. März 2010

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen“

§ 2

Die Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen wird neu gefasst.

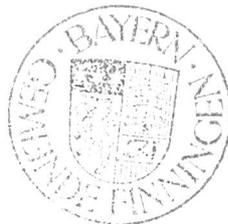
§3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Finningen, den 12.11.2012



Klaus Friegel
1. Bürgermeister
der Gemeinde Finningen



Anlage I

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
b)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	2,20 €
c)	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	5,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
b)	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Zugfahrzeug	44,00 €
c)	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	91,53 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Artikel 9 Absatz 3 BayFwG) oder fortgezahletes Arbeitsentgelt (Artikel 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe dieser Erstattungen.
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender einschließlich des Einsatzes des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Artikel 11 BayFwG), in Höhe von 20,00 € je Person.
- für jeden weiteren eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden 12,20 € je Stunde

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge erhoben.

4. Missbräuchlicher Alarm und Pauschalsätze

Bei vorsätzlicher falscher Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchlicher Alarm) werden pro alarmiertem Feuerwehrmann 15,00 €, insgesamt mindestens jedoch 250,00 €, erhoben.

Bei Einsätze für Wohnungsöffnungen werden pauschal 100,00 € erhoben, bei Beseitigungen von Wespennestern werden je nach Aufwand bis zu 100,00 € erhoben.

Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr wie z. B. Parkplatzeinweisung bei privaten Veranstaltungen, Straßensperrungen bei Veranstaltungen usw., 12,20 € pro Feuerwehrdienstleistenden und Stunde.
Ausgenommen sind Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen / Verbänden.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13. März 2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung „Extra“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 14. März 2018 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 16.03.2018
Verwaltungsgemeinschaft



Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
2. Geschäftsstelle
3. Kämmerei
4. zum Akt Bürgerservicebüro-091/32
5. Gemeinde Finningen

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Artikel 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Finningen vom 5. März 2010

§ 1

Die Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen wird neu gefasst.

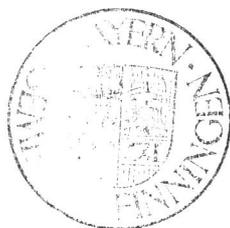
§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Finningen, den 07.03.2018



Klaus Friegel
1. Bürgermeister
der Gemeinde Finningen



Anlage I

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Finningen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | | |
|----|---------------------------|--------|
| a) | Staffellöschfahrzeug 10/6 | 4,93 € |
|----|---------------------------|--------|

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

- | | | |
|----|---------------------------|---------|
| a) | Staffellöschfahrzeug 10/6 | 87,99 € |
|----|---------------------------|---------|

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis

zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Artikel 9 Absatz 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Artikel 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe dieser Erstattungen.
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender einschließlich des Einsatzes des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Artikel 11 BayFwG), in Höhe von 20,00 € je Person.
- für jeden weiteren eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden 12,20 € je Stunde

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge erhoben.

4. Missbräuchlicher Alarm und Pauschalsätze

Bei vorsätzlicher falscher Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchlicher Alarm) werden pro alarmiertem Feuerwehrmann 15,00 €, insgesamt mindestens jedoch 250,00 €, erhoben.

Bei Einsätze für Wohnungsöffnungen werden pauschal 100,00 € erhoben, bei Beseitigungen von Wespennestern werden je nach Aufwand bis zu 100,00 € erhoben.

Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr wie z. B. Parkplatzanweisung bei privaten Veranstaltungen, Straßensperrungen bei Veranstaltungen usw., 12,20 € pro Feuerwehrdienstleistenden und Stunde.
Ausgenommen sind Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen / Verbänden.